

# RS Vwgh 1988/9/28 88/02/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1988

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z26;

StVO 1960 §24 Abs1 litd;

## Rechtssatz

Ist dem Kfz-Lenker ein rechtmäßiges Alternativverhalten möglich und zumutbar, so kann weder von einem erzwungenen Zum-Stillstand-Bringen des Fahrzeuges und damit von einem Anhalten iSd § 2 Abs 1 Z 26 StVO die Rede sein noch kann gesagt werden, dass das wegen eines Ausweichmanövers bei Schneelage erfolgte Abstellen des Fahrzeuges entgegen der Vorschrift des § 24 Abs 1 lit d StVO unverschuldet gewesen sei (hier: das Kfz wurde vom Lenker in einen Schneehaufen gefahren, um dem Gegenverkehr auszuweichen; das Kfz sei dort "hängengeblieben").

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020047.X02

## Im RIS seit

07.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)